Rahmenkriterien für die Nutzung des Digitalen Weiterbildungscampus Baden-Württemberg (Stand 31.10.2019)

1 Gegenstand der Förderung:

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport fördert Weiterbildungsträger im Land hinsichtlich der Nutzung des "Digitalen Weiterbildungscampus" (DWC). Der DWC ist eine zentrale, digitale Lernplattform zur Unterstützung von Weiterbildungsangeboten im Land Baden-Württemberg. Der DWC unterstützt kooperative, adaptive, kompetenzorientierte Lehr- und Lernformen sowie Weiterbildungskonzepte zur Unterstützung und Sichtbarmachung informeller Lernprozesse durch die Zurverfügungstellung geeigneter, digitaler Werkzeuge.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verfolgt damit folgende Ziele:

- Förderung von Maßnahmen der Weiterbildung in einer zunehmend digitaler werdenden Welt;
- Unterstützung der Weiterbildungsteilnahme in allen Regionen durch digitale Weiterbildungsangebote.

Gefördert wird die Nutzung der Plattform Digitaler Weiterbildungscampus mit 70 % des jeweils durch den Nutzungsvertrag mit dem Dienstleister vimotion GmbH in Anspruch genommenen Leistungsmodells. Im Falle eines eigenen Mandanten beträgt der Förderanteil 50 %, soweit Haushaltmittel zur Verfügung stehen. Die anteilige prozentuale Förderung wird jährlich zum 30.11. überprüft. Ein Customizing der Oberflächen wie Masken und Skins sowie vorhandener Schnittstellen ist möglich, jedoch nicht förderfähig.

Die jeweiligen Leistungsmodelle können bei Herrn Ulrich Forster (ulrich.forster[at]km.kv.bwl.de) angefragt werden. Die Rahmenkriterien berühren nicht Nutzungsverträge, die ohne Beteiligung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport mit dem Dienstleister vimotion GmbH abgeschlossen wurden.

Im Folgenden werden die Zuwendungsvoraussetzungen der Förderung ausgewiesen.

2 Zuwendungsvoraussetzungen für eine geförderte DWC-Nutzung:

Förderfähige Antragsteller sind:

 Weiterbildungseinrichtungen oder Dachorganisationen der Weiterbildung, die Partner im Bündnis für Lebenslanges Lernen (BLLL) sind;

- Weiterbildungseinrichtungen, die von ihrem Verband oder ihrer Dachorganisation im Bündnis für Lebenslanges Lernen mitvertreten werden;
- anerkannte Einrichtungen der allgemeinen oder beruflichen Weiterbildung, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Baden-Württemberg haben; insbesondere:
 - o Weiterbildungseinrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft,
 - o Bibliotheken in Baden-Württemberg,
 - o Mitglieder des Netzwerks für berufliche Fortbildung BW.

3 Nicht förderfähig sind:

- Schulen: ausgeschlossen sind alle Schularten sowie schulähnliche Einrichtungen (z. B. Träger, die Lehrerfortbildungen und/oder Kurse für Kinder bzw. Schüler anbieten);
- Lehrerinnen und Lehrer, die den DWC an ihren Schulen oder im Rahmen einer Lehrerfortbildung nutzen wollen;
- Einrichtungen, die keine Weiterbildungsträger sind;
- Weiterbildungsträger, die nicht in Baden-Württemberg durch Sitz oder Niederlassung verortet sind;
- Einzelanbieter (Dozenten, Freelancer, Lernbegleiter, etc.).

Bei Weiterbildungsträgern, die in die Zuständigkeit eines anderen Ressorts fallen (z.B. Gesundheitswesen) kann eine Förderung in Abstimmung mit dem zuständigen Ressort erfolgen. Im Einzelfall entscheidet das Ministerium über die Förderfähigkeit.